

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1876.**

**XVII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 18. October 1876.

**23.**

## Kundmachung der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain in Triest, vom 29. September 1876,

betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1876 bis Ende März 1877.

In Folge hohen k. k. Handelsministerial-Erlasses vom 20. September 1876, Z. 25970  
wird das Postrittgeld vom Monate October 1876 bis Ende März 1877 für Extra-  
posten und Separatfahrten

im Küstenland . . . . . mit 1 fl. 40 kr.

in Krain . . . . . " 1 " 26 "

für ein Pferd und die Distanz von einem Miriameter = 10 Kilometer festgesetzt, was  
hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

**Bauer m. p.**

## 24.

## Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 3. October 1876,

betreffend die Feststellung des Formulars der den bestellten und beeideten Feldhütern in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und in der Markgrafschaft Istrien auszufolgenden Bescheinigung.

In Ausführung der Bestimmung des §. 22 des Gesetzes vom 18. März 1876 (Ges.- und Verord.-Blatt Nr. 11) für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, dann vom 28. Mai 1876 (Ges.- und Verord.-Blatt Nr. 18) für die Markgrafschaft Istrien, betreffend den Schutz des Feldgutes, wird das nachfolgende Formular der Seitens der politischen Bezirksbehörde jedem für den Feldschutz Beeideten auszufolgenden Bescheinigung hiemit festgestellt und kundgemacht.

Vino m. p.

### Bescheinigung.

Nachdem der von der Gemeinde N. \_\_\_\_\_  
N. N. (Vor- und Zuname des Bestellers) aus N. (Ort) zur Ueberwachung ihres  
Feldgebietes in N. (Benennung des Gebietes und nähere Bezeichnung desselben nach der  
Steuergemeinde, besonderen Lage, nach den Grenzen und der Ausdehnung) bestellte Feldhüter  
N. N. aus N. von der politischen Bezirksbehörde in N. als solcher bestätigt und in Eid ge-  
nommen worden ist, wird demselben Urkund dessen und zu seiner Legitimation als öffentliche  
Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (N.-G.-B. Nr. 84) die vorliegende  
Bescheinigung nach §. 22 des Gesetzes vom

(für Görz und Gradisca) 18. März 1876 (Ges.- und Verord.-Blatt Nr. 11),

(für Istrien) 28. Mai 1876 (Ges.- und Verord.-Blatt Nr. 18), über den Schutz des  
Feldgutes erfolgt.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft

(Stadtmagistrat) N.

Datum . . . . .

(Amtsiegel)

Unterschrift

des Bezirkshauptmannes oder Bürgermeisters.

## 25.

## Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 4. October 1876,

betreffend die Steuerzuschläge für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten  
Grafschaft Görz-Gradisca pro 1877.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieſung vom 6. September d. J. die Einhebung der vom Görzer Landtage für das Jahr 1877 beschlossenen Landesumlage von 10% der directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages für den Grundentlastungsfond und die Einhebung einer gleichartigen Landesumlage von 12%, sowie eines Zuschlages von 20% zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch, endlich einer Bierauslage von 1 fl. von jedem im Kleinverschleiß verkauften Hectoliter Bier zur Bedeckung des Abganges des Landesfondes allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1876, Z. 12896, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vino m. p.

## Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest, vom 11. November 1876,

wonach die Statthaltereis-Rundmachung vom 26. Mai d. J. (Statz- und Verordnungsblatt Nr. 14) im Wesentlichen die Schenkung des Waldes auf's Neue genehmigt wird.

Die mit der Statthaltereis-Rundmachung vom 26. Mai d. J. (Statz- und Verordnungsblatt Nr. 14) für die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, wonach die nicht-mündelbaren Kinder Triest mit ihrem Erbtheile versehen werden, ist durch die Schenkung des Waldes, und hiemit neuer-Kraft gesetzt.

Vino m. p.

24  
25

Kundmachung der k. k. kaiserlich-königlichen Statthalterei  
in der Provinz Schlesien

zum 4. October 1878

betreffend die Vertheilung des Einkommens aus dem Verkauf von  
Kornmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz Schlesien  
erzeugt worden ist, und die Vertheilung des Einkommens aus dem Verkauf  
von Roggenmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz Schlesien  
erzeugt worden ist.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit kaiserlicher  
Verordnung vom 2. September 1877 die Vertheilung des Einkommens aus dem Verkauf  
von Kornmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz Schlesien  
erzeugt worden ist, und die Vertheilung des Einkommens aus dem Verkauf  
von Roggenmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz Schlesien  
erzeugt worden ist, an die Kreisverwaltungen übertragen.  
Die Kreisverwaltungen sind verpflichtet, die Vertheilung des Einkommens  
aus dem Verkauf von Kornmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz  
Schlesien erzeugt worden ist, und die Vertheilung des Einkommens aus dem  
Verkauf von Roggenmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz Schlesien  
erzeugt worden ist, an die Kreisverwaltungen zu übertragen.  
Die Kreisverwaltungen sind verpflichtet, die Vertheilung des Einkommens  
aus dem Verkauf von Kornmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz  
Schlesien erzeugt worden ist, und die Vertheilung des Einkommens aus dem  
Verkauf von Roggenmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz Schlesien  
erzeugt worden ist, an die Kreisverwaltungen zu übertragen.

Vertheilung

Die Kreisverwaltungen sind verpflichtet, die Vertheilung des Einkommens  
aus dem Verkauf von Kornmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz  
Schlesien erzeugt worden ist, und die Vertheilung des Einkommens aus dem  
Verkauf von Roggenmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz Schlesien  
erzeugt worden ist, an die Kreisverwaltungen zu übertragen.  
Die Kreisverwaltungen sind verpflichtet, die Vertheilung des Einkommens  
aus dem Verkauf von Kornmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz  
Schlesien erzeugt worden ist, und die Vertheilung des Einkommens aus dem  
Verkauf von Roggenmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz Schlesien  
erzeugt worden ist, an die Kreisverwaltungen zu übertragen.  
Die Kreisverwaltungen sind verpflichtet, die Vertheilung des Einkommens  
aus dem Verkauf von Kornmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz  
Schlesien erzeugt worden ist, und die Vertheilung des Einkommens aus dem  
Verkauf von Roggenmehl, welches im Jahre 1877 in der Provinz Schlesien  
erzeugt worden ist, an die Kreisverwaltungen zu übertragen.

Statthalter  
(Unterschrift)

Leiter

(Unterschrift)

Unterschrift

des Kreisverwalters